

Verordnung des Gemeindevorstandes vom 9. Januar 2006 betreffend nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäss Art. 40 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO)

1. Alle Vorhaben für Bauten und Anlagen, einschliesslich Projektänderungen, Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sowie Zweckänderungen von Grundstücken, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu erwarten sind, müssen der Baubehörde vor der Projektierung und Ausführung angezeigt werden. Die Baubehörde erfasst das Vorhaben und die verantwortliche Bauherrschaft. Vorbehalten sind die von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Vorhaben gemäss Art. 16 Abs. 5 des Gemeindebaugesetzes.
2. Die Baubehörde entscheidet, ob ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt. Sie kann nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäss Art. 40 KRVO dem Meldeverfahren gemäss Art. 50 und 51 der kantonalen Raumplanungsverordnung unterstellen, wenn sie dies im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung von Rechten Dritter für notwendig oder angemessen hält.
3. Für Bauvorhaben die dem Meldeverfahren unterstellt werden, bestimmt die Baubehörde fallweise die notwendigen Baugesuchsunterlagen. Die Mitteilung an die Bauherrschaft erfolgt schriftlich innert zehn Arbeitstagen seit Anzeige des Vorhabens.
4. Besteht keine Baubewilligungspflicht, teilt die Baubehörde dies der Bauherrschaft unter schriftlicher Bestätigung des bewilligungsfreien Tatbestandes mit.